



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

265

Nr. 22 / 19. September 2025

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2025	266
Haushaltssatzung_des Planungsverbandes Region Ingolstadt (10) für das Haushaltsjahr 2025	266

Kommunales Finanzwesen

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)	267
---	-----

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG); Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	268
--	-----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-REALSCHULE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.652.980 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 7.640.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden in Höhe von 7.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 275.000 €.

§ 5

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 1.427.605 € festgesetzt.

2. Finanzierung der Fassadensanierung

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Sanierung der Fassade wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf 140.000 € für Tilgung und 71.655 € für Zinsen festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting (Zimmer Nr. 114) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Gauting, 8. August 2025

Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Dr. Brigitte Kössinger
Verbandsvorsitzende

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt (10) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziff. 4a der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 70.300 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 8.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.200 € festgesetzt. (1/6 der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes)

§ 5

Eine Umlage für 2025 wird von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung 2025 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt, Bahnhofstr. 16, Zimmer 3.025, 85101 Lenting, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Lenting, 25. Juli 2025

Planungsverband Region Ingolstadt

Petra Kleine
Verbandsvorsitzende und 3. Bgm. Stadt Ingolstadt

Kommunales Finanzwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)

Bekanntmachung vom 19. September 2025

Bezirk Oberbayern
Kreisfreie Städte
Landkreise
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände

Zuweisungsanträge gemäß Art. 10 BayFAG für den Neubau, die Erweiterung, den Umbau und die Generalsanierung von Schul- und Schulsportanlagen sowie die erstmalige Einrichtung von beruflichen Schulen, die im Lauf des Jahres 2025 eingereicht werden sollen, sind bis spätestens 28. November 2025 der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 12.2, zu melden. Bitte verwenden Sie hierzu folgendes Funktionspostfach:

Foerderung_oeffentliche_Schulen@reg-ob.bayern.de

Für die Meldung ist der Maßnahmen-Erhebungsbogen zu verwenden. Dieser kann von der Internetseite der Regierung von Oberbayern bezogen werden:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rmf/b1/12/rmf_12-001/index?caller=439524012680

Aufzuführen sind nur die Schul- und Schulsport-Maßnahmen, für die im Jahr 2026 die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmehbeginn benötigt wird. Bereits in Vorjahren angemeldete Maßnahmen, für die noch keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmehbeginn erteilt bzw. kein Zuweisungsantrag gestellt worden ist, sind erneut aufzuführen. Vorhaben für Kindertageseinrichtungen sind nicht anzumelden.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge für Schul- und Schulsport-Maßnahmen, die nicht zu dem o. g. Termin gemeldet werden, bei der Verteilung des Neuaufnahmeverolumens im Jahr 2026 nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies bedeutet auch, dass eine Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmehbeginn dann voraussichtlich frühestens im Jahr 2027 möglich sein wird.

München, 19. September 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.12.2025	Geisenfeld 1	Georg Mirlach
01.12.2025	Forst	Stefan Dirauf
01.01.2026	Dollnstein	Andreas Ernstberger
01.01.2026	Reichertshausen	Anton Wendl
01.01.2026	Ramerberg	Roland Jäger
01.01.2026	Starnberg 2	Stefan Feichtmair
16.01.2026	Benediktbeuern	Stefan Geiger
21.01.2026	Rottach-Egern	Mathias Sedlmeier-Fabian

München, 4. August 2025

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident